

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/6764 –

Neubau der 2. Rheinbrücke bei Wörth, CEF-Maßnahme A3

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6764 – vom 11. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann soll Grünland in welchen Bereichen und in welchem Umfang extensiviert werden?
2. Wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?
3. Inwiefern ist eine Pflege, z. B. Mulchen, und in welchem Umfang vorgesehen?
4. Inwiefern ist die Ansiedelung bestimmter Arten erwünscht oder geplant?
5. Wann ist mit der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu rechnen?
6. Wie soll die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme überprüft werden?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Wegen erheblicher Einwendungen der Landwirtschaftskammer und des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) sowie dem Erfordernis, landwirtschaftliche Nutzfläche so weit wie möglich zu schützen und eine „Existenzgefährdung“ betroffener Landwirte zu vermeiden, wurden das ursprüngliche landespflegerische Maßnahmenkonzept im Jahr 2014 in großen Teilen überarbeitet und Maßnahmenflächen verlegt. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist die Maßnahmennummer A 3 entfallen, dafür ist nun die Maßnahme A 18 vorgesehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß Maßnahmenbeschreibung A 18 sollen in den Leimersheimer Auwiesen ca. 2,1 ha und im Bereich Untere Weide/Marlach ca. 0,7 ha artenreiche Wiesenflächen entwickelt werden. Mit der Umsetzung in den Leimersheimer Auwiesen wurde 2018 begonnen. Die Abnahme der eingesäten Flächen wird im Oktober/November 2018 erfolgen. Die übrigen Flächen werden voraussichtlich in 2019 fertiggestellt sein.

Zu Frage 3:

In Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde werden die Maßnahmenflächen dauerhaft, im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als extensiv zu pflegendes Grünland unterhalten (erster Schnitt nicht vor dem 15. Juli, Abräumen des Mähguts, kein Nährstoff- und Biozideinsatz, ein Viertel der Mähfläche bleibt als Brache im jährlichen Wechsel).

Zu Frage 4:

Die Maßnahme A 18 ist in Verbindung mit den parallel erfolgenden Maßnahmen A 6 (Anlage von Röhrichflächen) und A 8 (Entwicklung von Stillgewässern) als CEF-Maßnahme (vorgezogene Kompensationsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) für folgende Arten konzipiert:

- Brutvögel des Offenlandes,
- Feldlerche,
- Grauspecht,
- Wespenbussard.

b. w.

Darüber hinaus sind die Maßnahmenflächen als FCS-Maßnahme (kompensatorische Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Arten) für folgende Arten geeignet:

- Kammolch,
- Kleiner Wasserfrosch,
- Laubfrosch,
- Moorfrosch.

Zu Frage 5:

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wurde mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Jahren angesetzt.

Zu Frage 6:

Wie bei allen anderen CEF-Maßnahmen, ist die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahme mittels Monitoring zu belegen.

In Vertretung:
Andy Becht
Staatssekretär